



## Regierungsratsbeschluss vom 02. Dezember 2025

Bedarfsplanung 2026 bis 2028 der Leistungen gemäss den Gesetzen über die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

P251869

1. Der Regierungsrat genehmigt die Bedarfsplanung der Behindertenhilfe 2026 bis 2028.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einen gleichlautenden Beschluss fällt.
3. Die für den Kanton Basel-Stadt anfallenden Beiträge, die aus einer Inanspruchnahme der Leistungen resultieren, sind im Kantonsbudget einzustellen und unterliegen dem Verfahren zur Genehmigung des Budgets.

### Begründung

Mit der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe erfüllen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft partnerschaftlich die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Die Planung umfasst neben den Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von anerkannten Institutionen gemäss IFEG auch ambulante Angebote und weitere Leistungen zur Unterstützung der sozialen Teilhabe der Personen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG). Nach Ansicht von Expertinnen und Experten muss sich die Angebotsentwicklung in den Jahren 2026 bis 2028 insbesondere auf die Zunahme psychischer Beeinträchtigungen, die zunehmende Individualisierung der Gesellschaft und den Anstieg der Anzahl Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten in Kombination mit schwerer geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung sowie schwerer Suchterkrankung ausrichten. Weitere inhaltliche Entwicklungsschwerpunkte legen die beiden Kantone speziell bei der ambulanten Wohnbegleitung und der Inklusion in die Arbeitswelt. Entwickelt sich der Bedarf gemäss vorliegender Planung, sind für den Kanton Basel-Stadt insgesamt Mehraufwendungen von 8'170'000 Franken für die Jahre 2026 bis 2028 zu erwarten.

